

Prüfungsordnung

der Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Fakultät Informations- und Kommunikationstechnik

für

**den Erwerb der Studienberechtigung an der
Hochschule für Telekommunikation Leipzig (Zugangsprüfung)**

vom

01.07.1997

genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
Az: 2-7833.11/54

in der geänderten Fassung vom 11.04.2017

(gültig ab 01.09.2017)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG vom 15. Januar 2013, in der rechtsbereinigten Fassung im Stand vom 01. April 2014) hat die Hochschule für Telekommunikation Leipzig (im Folgenden HfTL) die nachstehende Ordnung erlassen. In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 3 Prüfungskommissionen**
- § 4 Zulassung zur Prüfung**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Beratungsgespräch**
- § 7 Prüfungsverlauf und Prüfungsinhalt**
- § 8 Schriftliche Prüfungsarbeiten**
- § 9 Anrechnung von Prüfungsteilen**
- § 10 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis**
- § 11 Verstoß gegen die Prüfungsordnung**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 13 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mittlung**
- § 14 Wiederholung der Prüfung**
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 17 Inkrafttreten**

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Durchführung der Zugangsprüfung an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL) gemäß § 17 (5) des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) fest.

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangt ein Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife, der aufgrund seiner Begabung und seiner Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommt und während seiner Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Studienberechtigung für den von ihm beantragten Studiengang an der HfTL.

(2) Die fachgebundene Studienberechtigung gilt nur für den Studiengang, für den die in § 7 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind unter Berücksichtigung des zu wählenden studiengangbezogenen Faches.

§ 3 Prüfungskommissionen

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer (Teilprüfungen gemäß § 7) wird je eine zeitweilige Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Einer Prüfungskommission gehören an:

1. ein in der Lehre tätiges hauptberufliches Mitglied der HfTL, das den Vorsitz in allen Prüfungskommissionen inne hat,
2. ein in der Lehre tätiges hauptberufliches Mitglied der HfTL, das das zu prüfende Fach in der Grundlagenausbildung vertritt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Senat bestellt.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen koordiniert die Prüfungen und Teilprüfungen und informiert die Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungsfächer und Prüfungstermine.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zugangsprüfung sind Bewerber zuzulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen der jeweils gültigen Immatrikulationsordnung erfüllen und die sich bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit dem Antrag auf Zulassung für einen Studienplatz an der HfTL bewerben.

(2) Bewerber, die versucht haben, eine Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang für eine universitäre Hochschule oder eine Fachhochschule zu erwerben, und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen. Ausgenommen sind Bewerber, die keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht haben, eine den Hochschulzugang eröffnende schulische Prüfung zu wiederholen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber beim Hochschul- und Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass er noch nicht versucht hat, eine Studienzugangsberechtigung für ein Studium an einer universitären Hochschule oder Fachhochschule zu erwerben oder keinen Gebrauch gemacht hat von der Wiederholungsmöglichkeit einer den Hochschulzugang eröffnenden schulischen Prüfung, so dass ein rechtmäßiger Anspruch auf die entsprechende Zugangsprüfung besteht,
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der HfTL belegen und in welchem Fach er die Prüfung gemäß § 7 Ziffer 4 absolvieren möchte, wenn Wahlmöglichkeiten gegeben sind.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommissionen. Entscheidungsgrundlage bilden die eingereichten Unterlagen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben und dabei die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Beratungsgespräch

(1) Zugelassene Bewerber müssen vor Aufnahme der Prüfungen an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Gegenstand des Gesprächs sind studienbezogenes Allgemeinwissen, Anforderungen der Zugangsprüfung, Gründe für die Wahl des Studienganges, Vorstellungen und Erwartungen vom Studium und zum beruflichen Einsatz nach Absolvierung des Studiums.

Bewertet werden die Fähigkeiten des Bewerbers, auf gestellte Fragen zu reagieren sowie der mündliche Ausdruck.

(2) Das Gespräch leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann die Durchführung der Teilprüfungen nach § 7 zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission übertragen.

(3) Das Gespräch wird mit einem Testat bewertet und das Ergebnis protokolliert. Die erfolgreiche Testierung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung nach §7 dieser Ordnung.

(4) Auf das Gespräch nach Absatz 1 kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Mitglied der Prüfungskommission für das studienbezogene Fach.

§ 7

Prüfungsverlauf und Prüfungsinhalt

Die Prüfung besteht aus folgenden 4 Teilprüfungen (Prüfungsleistungen). Die Prüfungsorganisation erfolgt durch das Hochschul- und Prüfungsamt.

1. *Deutsche Sprache*: schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von 120 Minuten zu einem vom Bewerber zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet. Bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik.
2. *Mathematik*: schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten
3. *Fremdsprache*: schriftliche und mündliche Prüfung mit einer Gesamtdauer von 90 Minuten
4. *Studiengangbezogenes Fach*
 - für technische Studiengänge: eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten in Physik,
 - für informationstechnische Studiengänge: eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten in Informatik,
 - für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge: eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten in Gemeinschaftskunde.

§ 8

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Eine schriftliche Prüfungsarbeit wird unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission durchgeführt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Aufsicht auf andere Personen übertragen. Der Bewerber soll in der schriftlichen Prüfungsarbeit nachweisen, dass er den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird mit von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 9

Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) Auf Antrag des Bewerbers können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse, beispielsweise der Volkshochschule oder anderer staatlich anerkannter

Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet die für die Teilprüfung verantwortliche Prüfungskommission. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Die Anerkennung/Nichtanerkennung von Abschlüssen muss bis zum ersten Prüfungstermin erfolgen.

§ 10

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ist der Kandidat zurückgetreten oder ist die Prüfung abgebrochen worden, so kann die Fortsetzung nur in entsprechend § 5 Abs.1 Ziffer 3 abgegebenen Erklärung erfolgen.

§ 11

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Wenn ein Bewerber sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf behindert, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung angeordnet werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die Prüfungskommission kann den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2 = gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3 = befriedigend	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
4 = ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf die in dem betreffenden schulischen Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte.

(2) Die Note einer schriftlichen/mündlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission rechnerisch festgestellt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma beibehalten; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Somit ist diese Note wie folgt in einen ganzzahligen Wert zu verwandeln:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten soll in der Regel von zwei fachkundigen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission begutachtet und bewertet werden.

(4) Der Bewerber wird auf seinen Wunsch vor Abschluss der gesamten Prüfung über das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit mündlich unterrichtet.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung wird als arithmetisches Mittel der 4 Noten in den Teilprüfungen analog Absatz 2 gebildet.

§ 13

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder der vier Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Wird eine Teilprüfung oder werden mehrere Teilprüfungen entsprechend § 9 angerechnet, so gilt diese Festlegung ebenfalls.

(2) Der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erreichte Note sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und wird mit dem Stempel der HfTL versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommissionen dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Dabei müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist unzulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der Erstprüfung abgelegt werden, sie muss spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach der Erstprüfung angesetzt wird.

(4) Die Wiederholungsprüfung hat in Übereinstimmung mit der entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 3 abgegebenen Erklärung zu erfolgen.

(5) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommissionen nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des Prüfungsgespräches gewährt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studienbewerber, die ihr Studium ab dem 01.09.2017 aufnehmen und ersetzt die geänderte Fassung vom 14.05.2015 der Prüfungsordnung vom 01.07.1997, die mit dem Aktenzeichen 2-7833.11/54 im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt wurde.

(2) Ausgefertigt im Benehmen mit dem Träger HfTL Trägergesellschaft mbH sowie nach der Anhörung im Senat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 09.05.2017 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 10.05.2017.

Leipzig, den 10.05.2017

Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Prof. Dr. Ing. habil. Volker Saupe